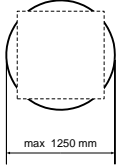


1. Allgemeines:

- 1.1. für Abfälle, die nicht als Gefahrstoff nach GGVS eingestuft sind, sind keine bauartgeprüften Big-Bag erforderlich
 1.2. für Abfälle, die als Gefahrstoff nach der GGVS eingestuft sind, sind bauartgeprüfte Big-Bags zu verwenden, dessen Ausführung sich an der zugeordneten Klasse und Ziffer orientiert. Desweiteren muß anhand der UN-Nr. die Zulässigkeit der Verpackung des Abfalls in einen Big-Bag gegeben sein.

2. Körper-Innenmaße min: 800 x 800 x 1000 mm Körper-Innenmaße max: 1050 x 1050 x 1500 mm
Körper-Außenmaße min: 850 x 850 x 1040 mm Körper-Außenmaße max: 1100 x 1100 x 1540 mm

Die Verwendung von in der Grundfläche rechteckigen Big-Bags ist im Rahmen der o.g. Abmaße möglich.
 Das max. Seitenmaß der **gefüllten** Big-Bags darf **1.250 mm nicht** überschreiten



3. Volumen: je nach Innenmaßen von 640 bis 1.654 dm³ Füllgewicht: 250 bis **1.400 kg**

4. Einfüllstutzen: nach Maßgabe des Abfallerzeugers Auslaufstutzen: **keiner**

5. Sicherheitsfaktor: bei bauartgeprüften Big-Bags 6 : 1, ansonsten 5 : 1

6. Inliner: - **vorrangig** sollen Big-Bags **ohne** Inliner eingesetzt werden
 - **nur in Ausnahmefällen** ist in Absprache mit der UTV-HA bei bestimmten Abfällen der Einsatz eines am Big-Bag-Körper **fest fixierten** und **reißfesten** Inliners möglich; der Inliner ist dann entweder vollflächig mit dem Big-Bag-Körper zu verkleben oder mehrlagig umgelegt mit dem Einlaufstutzen und der Deckelnaht zu vernähen – die Fixierung des Inliners am Big-Bag-Körper ist so stabil auszuführen, dass der Inliner beim Entleervorgang in der BEA nicht abreißt – Achtung: **Inliner und Kleber** müssen temperaturbeständig gegen das Füllgut sein, PE-Inliner sind daher nur bedingt einsetzbar, ggf. sind MDPE-Inliner (bis 100°C) einzusetzen

7. Körpergewebeart: dichtgenähtes PP – Flachgewebe (ca. 200 g/m²) mit einseitiger Beschichtung, die Beschichtung soll auf der Big-Bag-Innenseite aufgebracht sein - Nahtabdichtung, alle Nähte des Big-Bag-Körpers und des Big-Bag-Deckels sind mittels einer Dichtkordel abzudichten, so dass eine Staubsichtigkeit erreicht wird.

8. Deckelgewebeart: baugleich mit Körpergewebeart

9. Trageschlaufen: 4 Stück mit 250 mm offener Länge in Höhe der Schürzennaht an den Ecken **übereinanderliegend** (d. h. Schlaufenenden **nicht** diagonal über die Ecke) angenäht, die Schlaufen sollen aus besonders weichem Material bestehen

10. Boden: **geschlossen**, flach

11. Aufdruck: **bei Gefahrgut nach GGVS:** werksinterne Code-Bezeichnung, UN-Nr., Big-Bag-Codierung
kein Gefahrgut n. GGVS: werksinterne Code-Bezeichnung
 Ausführung des Aufdrucks: schwarz, zweiseitig an gegenüberliegenden Seiten, 100 mm hoch

12. Formstabilität: bei bauartgeprüften Big-Bags durch: Innensack oder Inlett mit 4 diagonalen Verstärkungen in den Ecken, der Innensack bzw. das Inlett sind an der Oberkante des Big-Bag umlaufend zu vernähen, **keine** Vernähung dieser Teile mit dem Boden.

Bei nicht bauartgeprüften Big-Bags kann das Einnähen von 4 diagonalen Verstärkungen in den Big-Bag-Körper ausreichend sein – eine Nahtabdichtung ist dabei zwingend erforderlich.

Bei beiden Big-Bag-Arten dürfen sich im Abstand von **15 cm**, vom Boden des Big-Bag her nach oben gemessen, **keine** diagonalen Elemente des Innensackes bzw. des Inletts befinden

13. sonstiges: nach Maßgabe des Abfallerzeugers: antistatische Ausführung, Dokumententasche, Wärmebeständigkeit, UV-Stabilisierung, Einfüllstutzengewebeart, Verschlusseinrichtung

Abweichungen von der vorgenannten Spezifikation sind im Einzelfall bedingt möglich, sie bedürfen jedoch der Absprache mit der UTV-Hattorf.